



## ANTIKORRUPTIONS- GESETZ

Macht das Antikorruptionsgesetz einen Strich durch so manche Rechnung?

### RECHT & STEUERN

Neues vom Bundesverfassungsgericht

### HEALTH CARE MANAGER

Geschäftsführer jameda GmbH  
Dr. Florian Weiß

### EXPERTEN-DIALOG

Das neue Antikorruptionsgesetz in der Praxis

”

*Risiko entsteht,  
wenn jemand nicht  
weiß, was er tut.*

Warren Buffet, Investor

# INHALT

- 
- 04**    **MERK ON MANAGEMENT**  
No risk it, no biscuit?
- 
- 06**    **ANTIKORRUPTIONSGESETZ**  
Macht das Antikorruptionsgesetz einen Strich durch so manche Rechnung?
- 
- 10**    **MEDMAXX EXPERTEN-DIALOG**  
Das neue Antikorruptionsgesetz in der Praxis
- 
- 15**    **NEUES IM MEDMAXX PORTAL**  
Der Finanzplaner – das brandneue MedMaxx-Tool
- 
- 16**    **RECHT & STEUERN**  
Neues vom Bundesverfassungsgericht
- 
- 20**    **DIALOG**  
jameda-Geschäftsführer Dr. Florian Weiß nimmt Stellung
- 
- 24**    **HEALTH CARE MANAGER**  
Geschäftsführer der jameda GmbH – Dr. Florian Weiß im Profil
- 
- 26**    **MARKTPLATZ FÜR HEILBERUFLER**  
Angebote und Gesuche
- 
- 28**    **HEALTH CARE NUMBERS**  
Daten und Fakten
- 
- 30**    **IMPRESSUM**



06



10



24



26

# MERK ON MANAGEMENT

No risk it, no biscuit?

Liebe Leserinnen,  
liebe Leser,



Im Rahmen des 6. Wintersportsymposiums in Oberjoch hatte ich im Januar das große Vergnügen, über Veränderungen im Gesundheitsmarkt und die neuen Antikorruptionsparagrafen zu referieren. Beim Abendessen durften meine Frau und ich dann die Bekanntschaft eines weiteren Referenten des Symposiums, Stephan Siegrist, machen, der mit seiner reizenden »besseren Hälfte« Niki neben uns saß. Stephan hat einen wirklich außergewöhnlichen Job: Er ist Profikletterer und momentan sicherlich einer der besten Alpinisten der Welt. Erstbesteigungen auf allen sieben Kontinenten gehen auf sein Konto, Besteigungen der großen Nordwände der Alpen (Eiger-Nordwand rund 30 Mal!) - Expeditionen und Projekte rund um den Globus.

Dabei kennt er sich nicht nur im Bouldern und Sportklettern aus. Seine besonderen Spezialitäten sind das Gehen auf der Highline (also einer Slackline in extremer Höhe, z. B. am Matterhorn) und das Basejumpen.

Jedenfalls hatten wir ein wirklich sehr nettes Gespräch, auch wenn ich in Anbetracht seiner persönlichen Erfolge krampfhaft vermeiden musste, meine eigene sportliche Historie zu erwähnen, da ich mich im direkten Vergleich nicht als völlig minderbegabten Bewegungslegastheniker outen wollte, der es trotz vielfacher Bemühungen diverser Sportlehrer nie geschafft hat, einen Felgaufschwung hinzukriegen.

Natürlich spielte auch das Thema Risiko in unserem Gespräch eine Rolle. Seine Frau Niki war jedenfalls der Meinung, dass sie sich um Stephan nicht mehr sorgen müsse als andere Frauen um ihre Männer. Ihre Begründung: Wenn er ein neues Projekt angeht, ist er sich des Risikos voll bewusst und versucht es zu analysieren und zu minimieren. Das Ergebnis sei dann auch nicht schlechter als bei einem »Normalo«, der z. B. 60.000 km im Jahr auf der Autobahn fährt und regelmäßig während der Fahrt auf dem Smartphone seine E-Mails checkt.

Über ihre Meinung habe ich dann einige Zeit nachdenken müssen. War das jetzt Realitätsflucht oder eine begründete Aussage? Bemüht man die Managementliteratur, findet man eine Fülle von Beiträgen, wie Unternehmen Risiken systematisch identifizieren und minimieren. Es existiert hierfür sogar eine eigene ISO-Norm, die Risikomanagement als eine Führungsaufgabe bezeichnet. Augenscheinlich sind ja sämtliche geschäftliche Aktivitäten mit Risiken behaftet: Absatzschwankungen, Wettbewerber, Wechselkursänderungen, technologische Entwicklungen usw.

Um mit unternehmerischen Risiken systematisch umzugehen, wurden diverse Instrumente entwickelt, z. B. die Portfoliotheorie, für die Markowitz 1990 den Nobelpreis erhielt. Aber auch die Szenariotechnik wird häufig eingesetzt. Letztlich kann man aber nicht nicht Risikomanagement betreiben, irgendwie macht man es doch ständig. Nur gibt es einen erheblichen Unterschied: Die einen machen es systematisch und mit deutlich größerem Erfolg, und die anderen eher ins Blaue hinein. Investment-Guru Warren Buffet hat diesbezüglich prägnant formuliert: »Risiko entsteht, wenn jemand nicht weiß, was er tut«.

Im Hinblick auf die anstehende Einführung der speziellen Antikorruptionsparagrafen ins Strafgesetzbuch hat sich bei mir in den letzten Wochen der Eindruck verfestigt, dass viele Akteure im Gesundheitswesen immer noch nicht so richtig wissen, was sie tun. Die Änderung dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen stellt für viele Praxen ein erhebliches Risiko dar, das existenzbedrohend werden kann. Daher kann ich Ihnen nur raten, diese Risiken systematisch zu analysieren. Hierbei sind wir Ihnen natürlich gerne behilflich.



Stephan ist ein vorzüglicher Risikomanager in eigener Sache, weil er seine Risiken systematisch analysiert und deswegen signifikant reduzieren kann. Seine Frau hat also sicherlich Recht mit ihrer Behauptung. Jedenfalls wünsche ich ihm für seine weiteren Expeditionen von Herzen alles Gute – erlaube mir aber den Hinweis, dass der Statistiker Emil Gumbel einmal gesagt hat: »Es ist unmöglich, dass das Unwahrscheinliche nie geschieht«. In diesem Sinne: Better take care!

Herzlichst,  
Ihr Prof. Dr. Wolfgang Merk

## BUCHTIPPS & KONTAKT



**Stephan Siegrist,  
Christian Ewers:**  
»Unterwegs zwischen  
Himmel und Erde«

Delius Klasing Verlag, Bielefeld 2013  
ISBN 978-3-7688-3586-2

**Kontakt** zu Stephan Siegrist  
[www.stephan-siegrist.ch](http://www.stephan-siegrist.ch)

**Dr. Thomas Kaiser**  
»Wettbewerbsvorteil Risikomanagement«  
Erich Schmidt Verlag, ISBN 978-3-503-10015-6

Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft,  
große die Patienten ...

# ANTI-KORRUPTIONS- GESETZ



## Macht das Antikorruptionsgesetz einen Strich durch so manche Rechnung?

Das Antikorruptionsgesetz des Bundesjustizministers Heiko Maas, SPD, steht vor der Tür: Zur Korruptionsbekämpfung im Gesundheitswesen sollen künftig nicht nur Verbotsnormen (wie Sozial- und Berufsrecht, Heilmittelwerberecht etc.) zum Einsatz kommen, sondern auch strafrechtliche Sanktionen greifen. So soll künftig derjenige, der Ärzten und anderen Heilberuflern für Zuweisungen oder Verordnungen Gegenleistungen zukommen lässt, strafrechtlich belangt werden können. Ebenso soll dies entsprechend für den Vorteilsnehmer gelten.

### Hintergrund

Anlass für das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen (bezeichnet als Antikorruptionsgesetz) gibt eine aktuell bestehende »Strafbarkeitslücke«: Freiberuflich tätige Privat- und Vertragsärzte unterliegen im Gegensatz zu angestellten Ärzten eines Krankenhauses mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft auf der »Nehmerseite« nicht den strafrechtlichen Korruptionsvorschriften. Das Problem ist: Kann die »Nehmerseite« nicht belangt werden, so kann auch die »Geberseite« nicht nach dem Korruptionsstrafrecht behandelt werden.

### Ziel des neuen Gesetzes

Korruptionsfälle im Gesundheitswesen beeinträchtigen auf der einen Seite den Wettbewerb und untergraben auf der anderen Seite das Vertrauen von Patienten in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen. Ziel des Antikorruptionsgesetzes ist daher die Sanktionierung vorteilsmotivierter Zuwendungsbeziehungen im Gesundheitswesen ohne Differenzierung nach Bereichen der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung.

Bereits im Vorfeld haben sich bspw. in Stuttgart, München und Frankfurt Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen gebildet.

## GESETZES-FAHRPLAN

**29.07.2015**

Verabschiedung des Gesetzesentwurfs

**13.11.2015**

1. Lesung im Bundestag

**02.12.2015**

Experten-Anhörung im Rechtsausschuss des Bundestags

Einen aktuellen Terminfahrplan für die konkrete weitere Gesetzgebung gibt es derzeit nicht. Ursprünglich vorgesehen war, dass das Gesetz noch im 1. Quartal 2016 beschlossen wird, was jedoch nicht gehalten werden konnte. Inzwischen ist geplant, dass der Gesetzesentwurf voraussichtlich im April im Bundestag mit zweiter und dritter Lesung beschlossen werden soll. Das Inkrafttreten wäre somit noch vor der Sommerpause möglich. Der Gesetzgebungsprozess stockte zwischenzeitlich, da u. a. nach einer Expertenanhörung verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Verknüpfung von Strafrecht und Berufsrecht im Bundestag diskutiert werden mussten. Aktuell hat sich die Regierungskoalition darauf geeinigt, dass die Verletzung der berufsrechtlichen Unabhängigkeit gegen Entgelt nicht mehr vom Gesetz erfasst wird. Eine weitere Neuerung gab es bzgl. der Strafverfolgung: Korruptes Verhalten soll nun durch die Staatsanwaltschaften von Amts wegen (als Officialdelikt) verfolgt werden; Strafantragstellung wird somit nicht mehr zur notwendigen Bedingung.

„ *Korruption ist die Autobahn neben dem Dienstweg.*

Helmar Nahr, deutscher Mathematiker und Wirtschaftswissenschaftler

### Wer ist antragsberechtigt?

Im Gesetzesentwurf war ursprünglich geplant, dass Bestechung und Bestechlichkeit nur auf Antrag strafrechtlich verfolgt werden, es sei denn, das Einschreiten der Behörden ist aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses erforderlich. Antragsberechtigt sind dabei Betroffene, wie bspw. Mitbewerber oder Patienten, aber auch Berufsverbände/Berufskammern, kassenärztliche und kassenzahnärztliche Vereinigungen, gesetzliche Kranken- und Pflegekassen und private Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen. Die Anforderungen an einen sog. Anfangsverdacht für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens liegen dabei relativ niedrig. Nun gab es hinsichtlich der Strafverfolgung eine aktuelle Neuerung: Korruption im Gesundheitswesen soll nach Einigung der Koalition nunmehr als Officialdelikt ausgestaltet werden. Die Staatsanwaltschaften verfolgen hiernach Straftaten nur von Amts wegen. Ein Strafantrag ist dann nicht mehr nötig.

### Wer kann Täter der neuen §§ 299 a und 299 b StGB sein?

Täter auf Nehmerseite sind sowohl akademische Heilberufe, deren Ausübung eine durch Gesetz und Approbationsordnung geregelte Ausbildung voraussetzt, als auch sog. Gesundheitsfachberufe, deren Ausbildung ebenfalls gesetzlich geregelt ist: Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker, Gesundheits- und Krankenpfleger, Physio- und Ergotherapeuten sowie Logopäden.

Auf Geberseite ist der Täterkreis nicht auf Angehörige der genannten Heilberufe beschränkt und umfasst somit jede Person, die mit tatbestandlicher Zielrichtung einem der oben genannten Akteure einen Vorteil zuwendet.



„ *Wenn es heißt, ein Mensch sei unbestechlich, frage ich mich unwillkürlich, ob man ihm genug geboten hat.*

Joseph Fouché (1759 - 1820), französischer Politiker

## Problematik

Aufgrund des unklaren Wortlauts und der fließenden Grenze zwischen zulässigem und unzulässigem Verhalten besteht jedoch die Gefahr, dass auch erwünschte Kooperationen von Leistungserbringern im Gesundheitswesen strafrechtlich verfolgt werden könnten. So ist bspw. nicht eindeutig geregelt, wie mit bestehenden Kooperationsmodellen von Ärzten oder Hilfsmittelversorgern mit Krankenhäusern, gesponserten Fortbildungsveranstaltungen sowie Vereinbarungen über entgeltliche Anwendungsbeobachtungen mit Pharmaunternehmen in der Praxis umgegangen wird.

Grundsätzlich ist eine berufliche Zusammenarbeit von GKV-Leistungserbringern gesundheitspolitisch erwünscht und liegt auch im Interesse der Patienten (z. B. Durchführung von ambulanten Operationen im Krankenhaus nach § 115b SGB V durch einen niedergelassenen Vertragsarzt). Von daher ist die Gewährung von angemessenen Entgelten für die im Rahmen der Kooperation erbrachten Leistungen zulässig. Etwas anderes kann dann gelten, wenn festgestellt wird, dass das Entgelt nicht entsprechend dem Wert der erbrachten heilberuflichen Leistung in wirtschaftlich angemessener Höhe nachvollziehbar festgelegt wurde und es sich um eine »verdeckte Zuweiserprämie« handeln könnte.

Eine Beteiligung eines Arztes an einem Unternehmen im Gesundheitswesen kann ebenfalls eine Strafbarkeit begründen. Als eine unzulässige (und strafbare) Beteiligung kann angesehen werden, wenn ein Arzt einem Unternehmen, an dem er selbst beteiligt ist, einen Patienten zuführt und er für die Zuführung des Patienten wirtschaftliche Vorteile, z. B. in Form einer Gewinnbeteiligung, erhält. Vereinbarungen, nach denen die Gewinnbeteiligung oder sonstige Vorteile des Arztes unmittelbar von der Zahl seiner Verweisungen oder dem damit erzielten Umsatz abhängen, sind stets unzulässig. Ist ein Arzt nur mittelbar, insbesondere über eine allgemeine Gewinnausschüttung am Erfolg des Unternehmens beteiligt, so kommt es darauf an, ob er bei objektiver Betrachtung durch seine Patientenzuführung einen spürbaren Einfluss auf den Ertrag aus seiner Beteiligung nehmen kann.

Die zuständigen Behörden werden daher künftig bereits grundlegende Berufsordnungsverstöße strafrechtlich verfolgen und ahnden müssen. Weiterhin ist keine Geringwertigkeits- oder Bagatellgrenze vorgesehen. Bei geringfügigen und allgemein üblichen Werbegeschenken oder kleinen Präsenten von Patienten kann es aber an der objektiven Eignung einer konkreten Beeinflussung der heilberuflichen Entscheidung fehlen. Ist eine Zuwendung aber bereits berufsrechtlich unzulässig, so kann eine Strafbarkeit gegeben sein.

Im Zuge dessen ist eine Zunahme von Verfahren zur Entziehung der Approbation und Vertragsarztzulassung zu erwarten, da die strafrechtliche Sanktionierung von Berufspflichtverletzungen deutlich schwerwiegender zu berücksichtigen ist als bislang im Rahmen des berufsgerichtlichen Verfahrens.



*Die meisten Menschen wünschen sich entweder weniger Korruption – oder eine bessere Möglichkeit, selbst daran teilnehmen zu können.*

Willy Meurer, deutsch-kanadischer Kaufmann, Aphoristiker und Publizist, Toronto

# EXPERTEN- DIALOG

Bereits jetzt sorgt das bevorstehende Antikorruptionsgesetz für große Verunsicherung unter den Akteuren im Gesundheitswesen.



Daniela Groove, Rechtsanwältin

Ass. jur. Daniela Groove, Rechtsanwältin und jahrelange Mitarbeiterin des Sachverständigeninstituts Prof. Dr. Merk zeigt hier gemeinsam mit Dr. Sabine Stetter und Dr. Ralf Heimann von Stetter Rechtsanwälte in München, worauf es in der Praxis ankommt.



Dr. Ralf Heimann, Rechtsanwalt



Dr. Sabine Stetter, Rechtsanwältin

**MedMaxx:** Konnten die bisherigen berufs-, sozial- und strafrechtlichen Regelungen keinen ausreichenden Schutz vor einem Korruptionsrisiko im Gesundheitswesen gewährleisten?

**Fr. Groove:** Korruptes Verhalten wird schon heute durch das Berufsrecht und durch das Sozialrecht sanktioniert. Ein Arzt verstößt z. B. gegen seine berufsrechtlichen Pflichten, wenn er für eine Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial oder für die Verordnung oder den Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten ein Entgelt oder andere Vorteile sich versprechen oder gewähren lässt oder selbst verspricht oder gewährt (vgl. § 31 Musterberufsordnung Ärzte).

Vergleichbare Regelungen finden sich z. B. in der Musterberufsordnung für Zahnärzte, § 2 Abs. 7 und 8 bzw. in §§ 10, 11 Apothekengesetz. Mit Einführung des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes wurde das berufsrechtliche Verbot der Zuweisung gegen Entgelt auch in die Vorschriften des Sozialgesetzbuches aufgenommen, so dass es nunmehr auch für Vertrags(zahn)ärzte gilt (vgl. §§ 73 Abs. 7, 128 Abs. 2 Satz 3 SGB V).

Neben einer Rüge, einem Verweis, Verwarnungen oder auch einer Geldbuße können in schweren Fällen auch der Widerruf der Approbation und der vertragsärztlichen Zulassung erfolgen. Allerdings gelten berufsrechtliche Sanktionen immer nur für die jeweiligen Berufsträger. So können z. B. die Landesärztekammern korruptes Verhalten von Vertretern von Pharmafirmen nicht verfolgen, die Ärzten für die Verschreibung von bestimmten Medikamenten einen Vorteil bieten. Die Vorschriften des Sozialgesetzbuches sind ihrerseits nur im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung anwendbar. Weiterhin mangelt es im Berufs- und Sozialrecht auch an ausreichenden Ermittlungs- und Prüfständigkeiten.

**”** *Wenn eine Hand die andere wäscht, ist das noch lange kein sicheres Zeichen für saubere Verhältnisse.*

**MedMaxx:** Wird das Antikorruptionsgesetz kommen?

**Stetter Rechtsanwälte:** Über Jahre wurde diskutiert, ob die Tatbestände der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden sollten. Diese Debatte scheint beendet zu sein.

Aktuell liegt dem Bundestag ein entsprechender Entwurf der Bundesregierung zur Abstimmung vor. Dieser Entwurf passierte am 25. September 2015 den Bundesrat, der nur vergleichsweise wenige Anmerkungen hatte – vgl. BR Drucksache 360/15 (Beschluss).

Mit dem Inkrafttreten des Antikorruptionsgesetzes im Gesundheitswesen ist daher sehr wahrscheinlich noch im ersten Halbjahr 2016 zu rechnen.

## MedMaxx: Wenn der Entwurf der Bundesregierung in Kraft tritt, was bedeutet das konkret?

**Stetter Rechtsanwälte:** Die im Entwurf enthaltenen neuen Straftatbestände gelten für Mitglieder aller Heilberufe, die für ihre Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordern. Neben (Zahn-)Ärzten und Apothekern gehören bspw. auch Physiotherapeuten zum Adressatenkreis. Mit dem Antikorruptionsgesetz soll erreicht werden, dass heilberufliche Entscheidungen frei von unzulässiger Einflussnahme getroffen werden.

Besonders wichtig ist, dass auch zum Wohle des Patienten ergangene Entscheidungen, wenn sie dem Arzt einen Vorteil bringen, unter den neuen Straftatbestand fallen können. Ein Vorteil im Sinne einer unzulässigen Einflussnahme kann z. B. darin bestehen, dass ein Zahnarzt die ihm gewährten Mengenrabatte für Implantate und Goldfüllungen nicht an seine Patienten weiterreicht. Zukünftig ist der Preis für das Implantat oder die Goldfüllung um den entsprechenden Rabattanteil, den der behandelnde Arzt erhalten hat, zu kürzen.

Auch Kooperationen zwischen Ärzten, Krankenhäusern, Physiotherapeuten, Sanitätshäusern und dergleichen können in den Fokus der neu gegründeten Schwerpunktstaatsanwaltschaften »Gesundheit« geraten. Selbstverständlich sind Kooperationen grundsätzlich erwünscht und rechtlich zulässig. Dieser Umstand schützt die Leistungserbringer am Gesundheitsmarkt aber nicht vor staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen.

Maßgeblich ist nach dem Entwurf insbesondere, ob die zwischen den Kooperationspartnern vereinbarten Entgelte wirtschaftlich dem Wert der erbrachten (heilberuflichen) Leistungen entsprechen oder ob verdeckte Zuweisungsprämien gezahlt wurden. Insoweit empfiehlt es sich, bereits frühzeitig und proaktiv durch Experten die Leistungskongruenz überprüfen und strafrechtliche Risiken einschätzen zu lassen. Werden Risiken heute schon beseitigt oder reduziert, wirkt sich das ganz erheblich auf die Zeit des Inkrafttretens der Neuregelung aus. Diese wird als Strafgesetz nämlich keine Rückwirkung entfalten, das heißt, ein erfolgreiches Praxismanagement ist auch für die Zeit der Geltung des Antikorruptionsgesetzes sichergestellt.

stetter

**Stetter Rechtsanwälte**  
Wirtschafts- und Steuerstrafrecht

Amiraplatz 3  
Im Luitpoldblock  
80333 München  
Tel.: 089 - 139 279 10

info@stetterlegal.com  
www.stetterlegal.com

Stetter Rechtsanwälte haben ihre Beratungspraxis insbesondere auf die Bereiche Wirtschaftsstrafrecht und Compliance ausgerichtet und in über 15 Jahren immer wieder optimiert. Ihre Mandanten profitieren von dem Know-how, das sie in dieser Zeit durch Verteidigung speziell in zahlreichen Verfahren im Bereich Korruption gewonnen haben. Diese langjährige Erfahrung setzen sie ein, um Heilberufler auf Konsequenzen bei Verstößen gegen das geplante Antikorruptionsgesetz im Gesundheitswesen hinzuweisen. Gleichzeitig zeigen sie Lösungswege auf, wie sich ihre Mandanten bestmöglich schützen und damit zeitnah ihrer eigentlichen Aufgabe, der heilberuflichen Tätigkeit, zuwenden können.

**MedMaxx:** Welche Kooperationsmodelle im Gesundheitswesen sind denn besonders gefährdet?

**Fr. Groove:** Grundsätzlich ist eine berufliche Zusammenarbeit gesundheitspolitisch gewollt und liegt auch im Interesse der Patienten, wie z. B. die Kooperationsvereinbarungen über die Durchführung von vor- und nachstationären Behandlungen (§ 115a SGB V), die Durchführung von ambulanten Behandlungen (§ 115b SGB V), die Durchführung ambulanter spezialfachärztlicher Versorgung (§ 116b SGB V) sowie die in den §§ 140a SGB V ff. geregelten sektorenübergreifenden Versorgungsformen.

Der Gesetzgeber erachtet bei diesen Kooperationen die Gewährung von angemessenen Entgelten für die Erbringung der heilberuflichen Dienstleistung als zulässig an.

Einer kritischen Überprüfung sollten jedoch bspw. die nachfolgenden Kooperationen unterzogen werden:

- Teil-Berufsausübungsgemeinschaften zwischen Ärzten
- Zusammenarbeit zwischen Ärzten und sonstigen GKV-Leistungserbringern (z. B. HNO-Arzt und Hörgeräteakustiker)
- Kooperationsverträge zwischen Krankenhäusern und niedergelassenen Ärzten (z. B. Honorararztvertrag)
- Gesellschaftsrechtliche Beteiligung von Ärzten an Unternehmen im Gesundheitswesen (z. B. Sanitätshaus, Labor-GmbH)
- Vereinbarungen über Nutzungsüberlassungen (z. B. OP-Raum) zwischen Ärzten oder zwischen Ärzten und sonstigen GKV-Leistungserbringern

” | *Geld macht nicht korrupt,  
kein Geld schon eher.*

Dieter Hildebrandt (1927 - 2013),  
deutscher Kabarettist

**MedMaxx:** Mit welchen Konsequenzen ist bei Verstößen gegen das Antikorruptionsgesetz zu rechnen und wie kann man sich schützen?

**Stetter Rechtsanwälte:** Verstöße gegen das geplante Antikorruptionsgesetz können mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren erhebliche strafrechtliche Konsequenzen haben. Viel gravierender ist jedoch die drohende Vernichtung der wirtschaftlichen Existenzgrundlage und des Lebenswerks: eine strafrechtliche Verurteilung kann schlimmstenfalls zum Entzug der Approbation oder der kassen(zahn)ärztlichen Zulassung führen. All dies zeigt, wie entscheidend es ist, sich heute schon eingehend mit diesem Thema zu befassen.

**Hier gilt ganz klar:** Prävention ist besser als Nachsehen. Der Umgang der Ermittler in anderen medizinstrafrechtlichen Fällen deutet in jeder Hinsicht darauf hin, dass bei Verstößen nicht mit Milde zu rechnen ist. Ganz im Gegenteil. Die gute Nachricht in diesem Zusammenhang ist jedoch: noch können Korrekturen vorgenommen und der Schutz deutlich erhöht werden!

**MedMaxx:** Worauf sollte bei bestehenden Kooperationen bzw. bei Abschluss neuer Kooperationen im Gesundheitswesen geachtet werden?

**Fr. Groove:** Bestehende Kooperationen und Verträge sollten einer kritischen Überprüfung unterzogen werden. Liegt der Kooperation ein entgeltlicher Leistungsaustausch zugrunde, dann sollte dieser Leistungsaustausch auf Angemessenheit hin überprüft werden. Es sollte von vornherein der Verdacht vermieden werden, dass das vereinbarte Entgelt für die Erbringung einer heilberuflichen Leistung nicht dem Wert der erbrachten heilberuflichen Leistung in wirtschaftlich angemessener Höhe entspricht. Ist ein Entgelt für eine heilberufliche Leistung angemessen, entspricht also das Entgelt dem Wert der erbrachten heilberuflichen Leistung, dann wird ohne Hinzutreten weiterer Umstände der Verdacht einer »verdeckten« Zuweiserprämie sicherlich schwerer zu begründen sein.

Eine Überprüfung der Angemessenheit des entgeltlichen Leistungsaustauschs könnte z. B. durch einen erfahrenen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen erfolgen.

Herr Prof. Dr. Wolfgang Merk bietet in seiner Eigenschaft als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Betriebsanalysen die Dienstleistung an, die Angemessenheit des entgeltlichen Leistungsaustauschs zu überprüfen und durch die Ausstellung eines Testats zu bestätigen.

**Sie haben Fragen, wünschen eine Beratung oder ein Testat? Das Sachverständigeninstitut Prof. Dr. Merk freut sich auf Ihre Kontaktaufnahme!**

## ONLINETIPP

Nachlesen, vertiefen und kompetent beraten:

**Das aktuelle Themendossier:  
»Antikorruptionsgesetz«**

für alle registrierten User auf  
**[www.medmaxx.de](http://www.medmaxx.de)**

Erfahren Sie, worauf Ihre Heilberufe-Mandanten künftig besonders achten sollten und punkten Sie in Ihren Beratungen mit Know-how in Sachen Recht!

## KONTAKT

**Sachverständigeninstitut  
Prof. Dr. Wolfgang Merk**

München/Ulm

Tel.: 0731 - 140 343 50

**[info@wm-institut.de](mailto:info@wm-institut.de)**

### Unsere Leistungen

- Gutachterliche Tätigkeit für alle betriebswirtschaftlichen Fragestellungen im Gesundheitswesen
- Unternehmens- und Praxisbewertung
- Kooperationsberatung
- M&A-Beratung
- Strategisches Management
- Betriebswirtschaftliche Testate
- Risk-Analysis und externes Rating
- Research
- Schulungen und Seminare

# NEUES IM MEDMAXX-PORTAL

**Mit dem neuen MedMaxx-Finanzplaner können Sie Ihren Mandanten für unterschiedliche Beratungsanlässe einen detaillierten Finanzplan erstellen:**

- Das Ergebnis der Finanzplanung beinhaltet dabei Auswertungen für die Gewinn- und Einkommensplanung, die Cash-Flow-Planung (Liquiditätsplanung) sowie eine Mindestumsatzanalyse für einen Planungszeitraum von bis zu 12 Jahren.
- Dabei lassen sich sowohl Planungsanlässe (Neugründung, Einstieg, Übernahme) unterscheiden, als auch Praxisformen (Gemeinschaftspraxis, MVZ, Personengesellschaften) abbilden.
- Zudem erhalten Sie regional und strukturell passende Durchschnittszahlen aus der MedMaxx-Datenbank als Vorschlag für Ihre Umsatz- und Kostenplanung und können darüber hinaus mandatspezifische Zahlen eingeben.



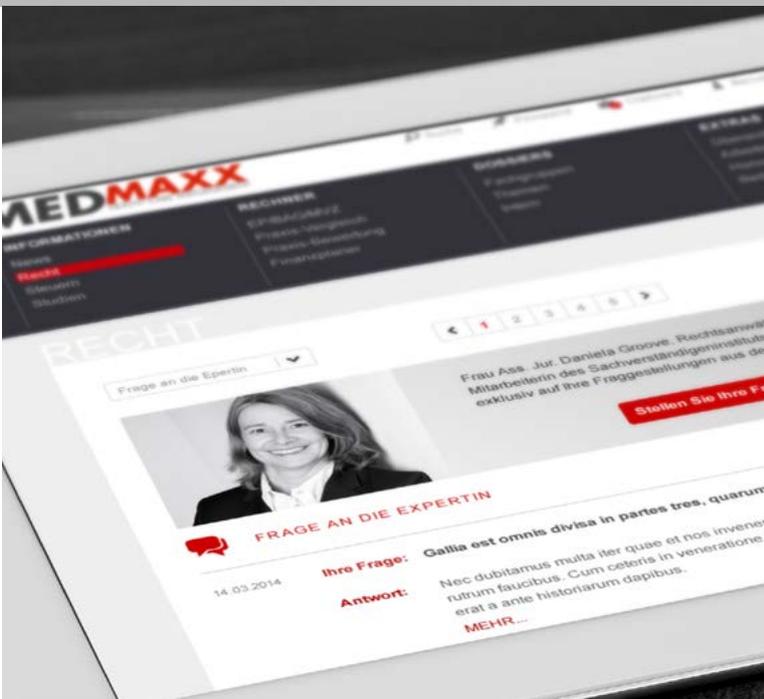
Neugierig? Mehr Informationen zu den MedMaxx-Beratungstools erhalten Sie unter:  
**[www.medmaxx.de](http://www.medmaxx.de)**

Wir freuen uns auf Ihre Anfragen:  
**[info@medmaxx.de](mailto:info@medmaxx.de)**

## **Neue Rubrik für knifflige Fälle aus dem Bereich »Recht« – Fragen Sie die Expertin!**

Für MedMaxx-Berater besteht ab Sommer die Möglichkeit, spezifische Fragen an unsere Rechtsexpertin zu stellen: Frau Ass. Jur. Daniela Groove, Rechtsanwältin und jahrelange Mitarbeiterin des Sachverständigeninstituts Prof. Dr. Merk, antwortet exklusiv auf Ihre Fragestellungen aus dem Bereich Recht.

Holen Sie sich schon bald kompetenten Rat im MedMaxx-Portal in unserer **neuen Experten-Rubrik!**





# RECHT & STEUERN

## Neues vom Bundesverfassungsgericht

### **Kooperationen zwischen Ärzten und Anwälten künftig zulässig!**

*BVerfG, Az.: 1 BvL 6/13*

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass Kooperationen zwischen Anwälten und anderen Freiberuflern wie Ärzten oder Apothekern bspw. in Form von Gesellschaften künftig zulässig sind. Demnach erachtet das Gericht den mit dem Sozietätsverbot aus § 59a Abs. 1 Satz 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) verbundenen Eingriff in die Berufsfreiheit als verfassungswidrig.

Im verhandelten Fall gründeten ein Rechtsanwalt, eine Ärztin und eine Apothekerin entgegen dem in der BRAO verankerten Kooperationsverbot zwischen Anwälten und Heilberuflern eine Gesellschaft. Tätigkeitsumfang sollten Gutachten und Beratungen im rechtlichen Bereich sein, nicht jedoch medizinische Behandlungen.

Daraufhin lehnten sowohl das Amtsgericht Würzburg als auch das Oberlandesgericht Bamberg die Eintragung in das Partnerschaftsregister mit Verweis auf die BRAO ab. Der Bundesgerichtshof hatte jedoch verfassungsrechtliche Bedenken und verwies daher auf das Bundesverfassungsgericht (BVerfG).

### **BVerfG-Entscheid**

- Das BVerfG entschied zugunsten der Gesellschafter. Demnach sei die Regelung der BRAO nicht mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit vereinbar und somit nicht verfassungsgemäß.
- Auch sei im Rahmen der geplanten Kooperation kein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht zu erwarten, begründete das BVerfG seine Entscheidung weiter, da Apotheker und Ärzte ebenso wie Rechtsanwälte zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- Eine dem Urteil folgende Änderung der BRAO ist zu erwarten.

# Vertragsarztrecht

## Wirtschaftlichkeit und Bedarf keine Kriterien für die Gründung einer Zweigpraxis

BSG, Az.: B 6 KA 37/14 R

Wie das Bundessozialgericht (BSG) entschieden hat, stellen Aspekte der Bedarfsplanung und Wirtschaftlichkeit keine Kriterien für die Eröffnung einer Zweigpraxis dar.

Ein Facharzt für Nuklearmedizin hatte geklagt, weil ihm die Zulassung seiner Zweigpraxis aufgrund einer zu geringen Einwohnerzahl nicht erteilt worden war. Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz teilte die Meinung des Zulassungsgremiums und wies die Klage des Arztes ab. Der Arzt ging daraufhin in Revision.

### BSG-Entscheid

- Das BSG widersprach der Ansicht des LSG.
- Die im konkreten Fall zu berücksichtigende Einwohnerzahl von 7.130 und die Angebotsverbesserung im direkten örtlichen Umfeld der geplanten Zweigpraxis reichen laut BSG für die Eröffnung einer Zweigpraxis aus.
- Ob es generell eine Untergrenze für profitierende Patienten gibt und wenn ja, ob dann die Einwohnerzahl eines Ortes ausschlaggebend für eine Zweigpraxis ist, gab das BSG in seinem Urteil jedoch nicht bekannt.

## Vertragsärztliche Zulassung endet nicht automatisch mit ungenehmigter Sitzverlegung

LSG Hamburg, Az.: L 5 KA 20/13

Obwohl die Verlegung eines Arztsitzes der Genehmigung des Zulassungsausschusses (ZA) bedarf, hat die ungenehmigte Sitzverlegung keinen Einfluss auf die vertragsärztliche Zulassung. Dies entschied nun das Landessozialgericht (LSG) Hamburg.

Eine Allgemeinmedizinerin mit Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung hatte ihren Praxis-sitz ohne vorherige Genehmigung innerhalb des Planungsbereichs verlegt. Daraufhin beantragte die Kassenärztliche Vereinigung (KV) beim ZA die Feststellung der Beendigung der ärztlichen Tätigkeit, da diese an den Vertragsarztsitz gebunden sei und dort nicht mehr ausgeübt würde. Die Ärztin klagte gegen die Entscheidung der KV.

### LSG-Entscheid

- Das LSG teilte die Auffassung der KV nicht.
- Demnach beziehe sich die Genehmigungspflicht der Sitzverlegung auf den Planungsbereich, nicht jedoch auf die konkrete Praxisanschrift.
- Erfolgt die Praxissitzverlegung jedoch ohne Genehmigung, drohen Disziplinarmaßnahmen sowie Honorarregresse. Weiterhin ist eine vertragsärztliche Tätigkeit unzulässig, auch wenn die Zulassung selbst nicht gesetzlich endet.
- Das LSG entzog der Klägerin aufgrund mangelnder Eignung und diverser strafrechtlicher Vorkommnisse in diesem Fall nichtsdestotrotz die Zulassung.

# Arzthaftungsrecht

## Kosmetikstudio als Vertragspartner für Schönheitsoperationen zulässig

*LG Dortmund, Az.: 4 O 247/11; 4 O 249/11; 4 O 250/11*

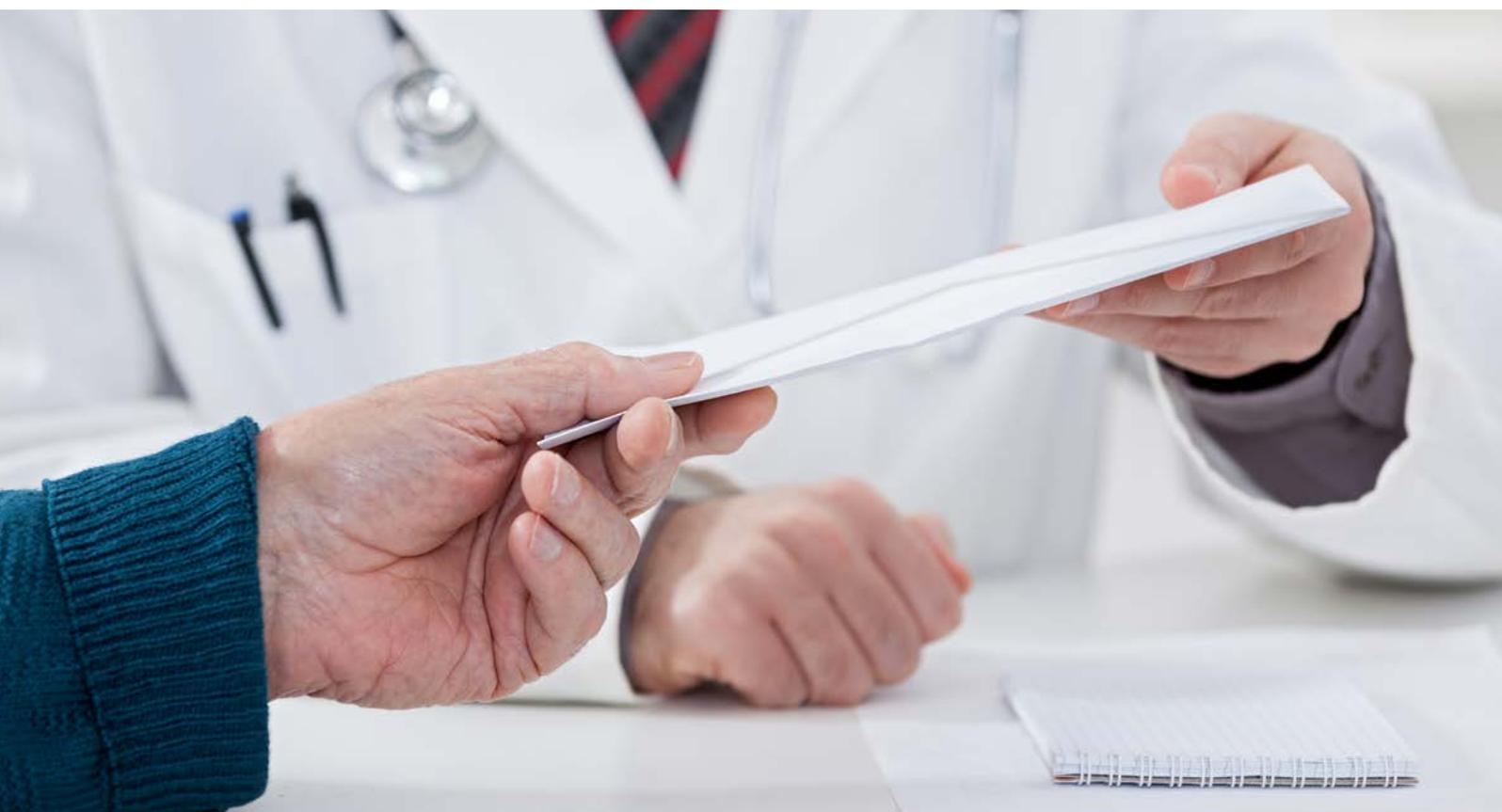
Wie das Landgericht (LG) Dortmund entschied, kann ein Kosmetikstudio, wenn es leistungsmittelnd tätig wird, Vertragspartner für Schönheitsoperationen sein.

Durch die Bewerbung schönheitsoperativer Leistungen auf der Homepage durch Aussagen wie bspw. »Unsere Patienten werden...«, vermittelte ein Kosmetikstudio medizinische Leistungen (hier: Brustvergrößerungen). Laut den Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurde der Behandlungsvertrag jedoch direkt zwischen Arzt und Patient geschlossen. Lediglich für die Vermittlungsleistung sollte das Studio haften.

Die Beratung der Eingriffe erfolgte durch einen türkischen Arzt ohne deutsche Approbation. Nachdem drei Freundinnen jeweils einen Vertrag für einen ästhetisch-chirurgischen Eingriff abschlossen und vorab bezahlten, kam es zu Komplikationen, weshalb die Frauen gegen das Kosmetikstudio Klage erhoben.

## LG-Entscheid

- Das Gericht gab den Haftungsklagen zweier Patientinnen statt.
- Entgegen der Angaben des Kosmetikstudios ist der Behandlungsvertrag nach Ansicht des LG direkt mit diesem zustande gekommen.
- Das Gericht führt seine Begründung mit Verweis auf § 164 Abs. 2 BGB fort. Demnach ist der Vertreter zur Offenlegung des Vertretungsverhältnisses verpflichtet.
- Jedoch wurden sowohl die Terminvereinbarung als auch die Vorsorgeuntersuchungen in den Räumlichkeiten des Studios und durch dessen Mitarbeiter durchgeführt.
- Weiterhin stellte das Studio die Rechnungen aus, buchte Flüge für die Patientinnen und wickelte die Bezahlung der Schönheitsoperationen über das Studiokonto ab.
- Die Vertretungsverhältnisse waren somit für die Klägerinnen nicht eindeutig zu erkennen.



# Steuerrecht

## Finanzamt darf Einblick in Apotheken-EDV-Kassensystem erhalten

BFH, Az.: X R 42/13

Das Finanzamt ist zur Einsicht der per Kassensystem aufgezeichneten Barumsätze einer Apotheke berechtigt, entschied der Bundesfinanzhof (BFH).

Eine Apothekerin hatte geklagt, weil das Finanzamt von ihr die Einsicht in ihre von einem Kassensystem aufgezeichneten Computerdaten forderte. Da sie dem Finanzamt ein manuell geführtes Kassensbuch zur Verfügung gestellt habe, hätte das Finanzamt laut ihrer Ansicht kein Anrecht auf die zusätzlichen Computerdaten. Das Finanzamt bat daraufhin um die Buchhaltungsdaten in maschinell verwertbarer Form, woraufhin die Apothekerin eine CD mit Daten des Kassensystems, jedoch ohne Einzeldokumentation der Verkäufe, übersandte. Nach Ansicht der Klägerin sei sie nicht zur Einzelaufzeichnung verpflichtet und das Finanzamt somit auch nicht zugriffsberechtigt.

### BFH-Entscheid

- Der BFH entschied zugunsten des Finanzamts.
- Wenn bereits ein System vorhanden sei, das Barumsätze als Kasseneinzeldaten aufzeichnet, habe das Finanzamt gem. § 147 Abs. 6 Abgabenordnung (AO) auch das Recht diese Daten zur Einsicht zu verlangen.
- So müsse es bei einer Außenprüfung des Finanzamts den Prüfern möglich sein, Ablauf und Inhalt aller Geschäftsvorfälle einzusehen.



### RECHTSTIPP

## § 147 Abs. 6 AO

»Sind die Unterlagen nach Absatz 1 mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen. Sie kann im Rahmen einer Außenprüfung auch verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet oder ihr die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten trägt der Steuerpflichtige.«



URTEIL

## BGH-Urteil zu Arzt-Bewertungsportalen

BGH, Az.: VI ZR 34/15

Arzt-Bewertungsportale müssen in Zukunft die Einträge der Nutzer besser kontrollieren sowie Nachweise zum Wahrheitsgehalt der Aussagen liefern können. Dies entschied der aktuell Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe mit Urteil vom 01.03.2016.

Ein Zahnarzt aus Berlin klagte gegen das Bewertungsportal jameda. Im Jahr 2013 hatte er von einem vermeintlichen Patienten auf der Plattform extrem schlechte Bewertungen erhalten und deshalb eine Löschung der Eintragung verlangt. Weiterhin verlangte er Beweise dafür, dass der angebliche Patient tatsächlich bei ihm in Behandlung war. Laut BGH-Richter sei das Internetportal der Prüf- und Nachweispflicht jedoch nicht ausreichend nachgekommen.

## BGH-Entscheid

- Der BGH entschied, dass Bewertungsportale auf Verlangen Beweise bringen müssen, ob ein Nutzerwertung tatsächlich in einer Praxis eines bewerteten Arztes oder Anwalts war.
- Diese Prüfung könnte beispielsweise mit der Vorlage von Bonusheften, Rezepten oder Terminvereinbarungsnachweisen erfolgen.
- So wäre es für zu Unrecht Bewertete künftig leichter sich zu wehren.
- Die Nachweise müssen in anonymisierter Form erfolgen. Der Klurname des Bewerbers darf nur preisgegeben werden, wenn der User zustimmt, Urheberrechtsverletzungen vorliegen oder ein Staatsanwalt ermittelt.
- Laut einem vorangegangenen Urteil von September 2014 hat der BGH bereits entschieden, dass bewertete Ärzte sich nicht aus einem Bewertungsportal streichen lassen können. Begründung: Das Recht des Arztes auf informelle Selbstbestimmung wiege weniger schwer als das öffentliche Interesse.



# DIALOG

## Für MedMaxx gab der jameda-Geschäftsführer Dr. Florian Weiß eine Stellungnahme zum BGH-Urteil ab.

**MedMaxx:** Die Bundesrichter präzisierten vor Kurzem in einem Urteil die Prüfpflicht von Arztbewertungsportalen. Was bedeutet das für jameda?

**Dr. Florian Weiß:** In dem Urteil geht es vor allem um die Frage, inwieweit Patienten, die bei uns eine Bewertung abgeben, einen Nachweis über ihren Arztbesuch erbringen müssen. Auch geht es um die Frage, inwieweit solche Nachweise direkt an den Arzt weitergeleitet werden müssen. Die Anpassungen, die sich aus dem Urteil für unseren Umgang mit Patientenbewertungen und unseren strengen Prüfprozess ergeben, sind vor diesem Hintergrund relativ gering.

Dies liegt vor allem daran, dass wir auch in der Vergangenheit schon Bestätigungen von Patienten angefordert haben, wenn uns Ärzte ein Problem gemeldet haben. Aufgrund des Telemedienengesetzes, das die Anonymität des Patienten explizit schützt, haben wir diese Nachweise bislang jedoch nicht an die Ärzte weitergeleitet. Auch die Bundesrichter betonten nun erneut, dass Patientendaten weiterhin anonym bleiben müssen. Insofern sind wir sehr gespannt auf die detaillierte Urteilsbegründung und die konkreten Hinweise zu den Möglichkeiten einer anonymen Weiterleitung.

## MedMaxx: Wie genau stellen Sie denn die Qualität der Bewertungen sicher?

**Dr. Florian Weiß:** Die jameda Qualitätssicherung beinhaltet z. B. einen sehr elaborierten Prüfalgorithmus, der alle Bewertungen vor Veröffentlichung prüft und insbesondere Selbstbewertungen sowie Agentur- und Mehrfachbewertungen herausfiltert und Beleidigungen erkennt. Zur Seite steht diesem Prüfalgorithmus zudem ein branchenweit einzigartiges SMS-Verifizierungsverfahren, das dem TAN-Verfahren im Online-Banking ähnlich ist.

Außerdem haben wir ein großes Team an Experten, das bei Unstimmigkeiten im engen Austausch mit Bewertenden und Ärzten steht und auf Basis der aktuellen Rechtslage entscheidet. Zentral bei all unseren Bemühungen ist, dass wir alle Ärzte auf unserem Portal gleichbehandeln, völlig unabhängig davon, ob sie zahlende Kunden sind oder nicht.

**MedMaxx:** Vor dem BGH vertrat jameda den Standpunkt, dass es wichtig sei, dass Patienten ihre Ärzte anonym bewerten können und keine Herausgabe ihrer Daten befürchten müssen. Warum?

**Dr. Florian Weiß:** Arztbewertungen sind aktuell die einzige Quelle, über die sich Patienten bereits vor ihrem Besuch in einer Arztpraxis ein Bild vom Arzt machen können. Sie sorgen damit für mehr Transparenz über ärztliche Qualität und ermöglichen dem mündigen Patienten eine informierte Wahl des für sich passenden Arztes.

Gerade im sensiblen Gesundheitsbereich kommen aussagekräftige und damit hilfreiche Bewertungen nur zustande, wenn Patienten die Bewertungsabgabe anonym ermöglicht wird. Beispielsweise möchte niemand seinen Proktologen mit Klarnamen bewerten oder öffentlich seine Krankheit schildern. Natürlich geht damit eine besondere Verantwortung einher, der wir uns auch bewusst sind. Genau aus diesem Grund greifen bei uns so viele verschiedene Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die jeglichen Missbrauch von Anonymität ausschließen.

The screenshot displays the jameda website interface. At the top, there is a search bar with 'Was Stetter, Norbert' and 'Wo Ulm'. Below this, a map shows the location of 'Dr. med. Norbert Stetter' at 'Olgastr. 39, 89073 Ulm'. The profile includes a 'Gesamtnote' of 1,2 based on 9 evaluations. A 'Bewertungen im Überblick' section shows criteria like 'Behandlung' (1,3), 'Aufklärung' (1,1), and 'Freundlichkeit' (1,1). A detailed patient review at the bottom reads: 'Sehr kompetenter, freundlicher, konzentriert zuhörender Arzt mit guter Therapie'.

## Vorsicht bei wettbewerbsrechtlichen Abmahnungen!

In jüngster Zeit geraten auch Ärzte in den Fokus der Abmahnung von Wettbewerbsverstößen durch den Verband Sozialer Wettbewerb e. V. Die Gründe für eine Abmahnung beruhen schwerpunktmäßig auf möglichen unzulässigen Werbeaussagen vor allem im Bereich der alternativen Therapiemethoden, wie z. B. der Magnetfeldtherapie. Werden bei der Werbung durch den Arzt Behauptungen aufgestellt, die sich auf die Wirksamkeit der Methoden beziehen, sieht der Verband hierin einen Verstoß gegen das Heilmittelwerbegesetz (HWG) und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).



### EXPERTENTIPP

Rechtsanwältin Daniela Groove

Erhält ein Arzt eine Abmahnung vom Verband Sozialer Wettbewerb e. V., so sollte er diese Abmahnung nicht als „Massenabmahnung“ unbeachtet beiseitelegen, sondern rechtlichen Rat einholen. Nach Ansicht der Rechtsprechung ist eine Bewerbung einer Therapie mit gesundheitsfördernden Wirkungen im Sinne des UWG und HWG irreführend, wenn diese Wirkungen wissenschaftlich umstritten sind bzw. der Werbende die wissenschaftliche Absicherung seiner Aussage nicht dartun kann (vgl. LG Dortmund, Urteil vom 15.05.2012, Az. 19 O 7/12).



# HEALTH CARE MANAGER

## Geschäftsführer der jameda GmbH – Dr. Florian Weiß

### Ausbildung/Werdegang

- Studium der Betriebswirtschaftslehre und Publizistik an der Freien Universität Berlin, der Handelshochschule Leipzig (HHL) sowie in Madrid und Buenos Aires
- Promotion an der RWTH Aachen an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Bereich Organisationspsychologie
- Unternehmensberater bei der Boston Consulting Group (BCG)
- Freier Berater für Internet-Start-Ups und Inkubatoren in Berlin
- Leiter der Unternehmensentwicklung bei der Tomorrow Focus AG

### Aktuelle Tätigkeit

Geschäftsführer (CEO) bei der jameda GmbH in München

### Beschreiben Sie in Stichworten, was Ihr Unternehmen macht

- jameda ist ein umfassendes Online-Verzeichnis aller in Deutschland tätigen Ärzte und Heilberufler.
- Patienten auf der Suche nach dem passenden Arzt finden auf jameda umfangreiche von Ärzten bereitgestellte Informationen, knapp 1,5 Mio. Meinungen anderer Patienten zu nahezu allen Ärzten in Deutschland sowie zahlreiche Filtermöglichkeiten.
- Über die Online-Terminbuchung können Patienten Termine direkt online buchen – 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche.
- Im jameda Expertenratgeber informieren ausgewiesene Experten in den verschiedensten Spezialgebieten rund ums Thema Gesundheit.

**Kurz:** Wir bringen Patienten zum individuell passenden Arzt und Ärzten passende Patienten.



### Wie lautet Ihre Management-Maxime?

Management bedeutet für mich vor allem das Schaffen eines Umfelds, das Menschen motiviert und in die Lage versetzt, mit Leidenschaft an Themen zu arbeiten, die sie und das Unternehmen gleichermaßen voranbringen. Henry Mintzberg hat das einmal so formuliert:



*Leadership is not about making clever decisions and doing bigger deals [...]. It is about energizing other people to make good decisions and do better things. In other words, it is about helping release a positive energy that exists naturally within people.*

### Hobbys

Ich liebe Musik, Literatur und Sport, letzteres auch aktiv. Als gebürtiger Bremer in München begeistern mich neben dem Meer auch die Berge, sowohl im Sommer beim Wandern als auch im Winter beim Skifahren.

### Wie halten Sie sich gesund?

Ich versuche in meine Ernährung immer mal wieder etwas Obst und Gemüse einzustreuen. Außerdem treibe ich sehr gerne Sport und fahre mit dem Rad zur Arbeit. Morgens und abends spiele ich zudem mit meinem 1-jährigen Sohn krabbelnd Fangen unterm Esstisch, was recht schweißtreibend sein kann.

### Lieblingsliteratur

Ich bin ein großer Fan von Philip Roth, der in seinen Romanen sehr präzise die menschliche Seele und Psyche ergründet und damit auch das menschliche Miteinander im Kleinen wie im Großen beleuchtet. Weniger tiefgründig aber auch sehr unterhaltsam gestaltet sich die Lektüre des »kicker« zweimal die Woche.

### Lieblingsmusik

Ich höre sehr gerne ruhigere Musik, die gemeinhin als »Singer-Songwriter«-Musik titulierte wird. Darüber hinaus begeistert mich Soul aus den 60er- und 70er-Jahren.

### Glück ist für mich ...

... vor allem in einer möglichst großen Deckungsgleichheit von »Innen- und Außenwelt«, also dem glücklichen Umstand, im Alltag das machen zu dürfen, was einen auch als Menschen bewegt und ausmacht. Wenn dazu noch das »Leben im Moment« gelingt, ist das Glück schon recht nah.



**jameda**

Deutschlands größte Arztempfehlung

jameda GmbH  
St. Cajetan-Straße 41  
81669 München

Tel.: 089 – 2000 185 60  
presse@jameda.de

[www.jameda.de](http://www.jameda.de)



# MARKTPLATZ FÜR HEILBERUFLER

## Angebote

### **Berufsausübungsgemeinschaft für Gynäkologie in Schleswig-Holstein**

Etablierte BAG mit dem Schwerpunkt Pränataldiagnostik sucht ab sofort einen Partner zum Einstieg.

### **Einzelpraxis Chirurgie bzw. Orthopädie und Unfallchirurgie in Nordrhein zur Übernahme**

Lukrative chirurgisch-orthopädische Praxis inkl. zugelassener Klinik mit 16 Belegbetten sucht ab sofort einen Übernehmer. Die komplette Praxisausstattung und der OP sind auf dem neuesten technischen Stand inkl. digitalem Röntgen.

### **Einzelpraxis Allgemeinmedizin in Baden-Württemberg zur Übernahme**

Alteingesessene Einzelpraxis für Allgemeinmedizin (hausärztlich) in guter Infrastruktur sucht Übernehmer ab Januar 2017. Die Gestaltung der Praxisübergabe ist flexibel – Einarbeitung, Job-Sharing etc. möglich.

### **Zahnärztliche Praxis-Klinik in Oberbayern zur Abgabe**

Zahnärztliche Praxis-Klinik in attraktiver Lage in Oberbayern (Inhaber plus zwei angestellte Ärzte) mit sehr guter Ausstattung und Praxisorganisation zur Abgabe. Lukrative Umsatz- und Ertragssituation vorhanden. Weitere Details auf Anfrage.

## Angebote

### Allgemeinchirurgische Praxis bzw. Zulassung in Stuttgart zum Angebot

Allgemeinchirurgische Praxis bzw. Zulassung in Stuttgart zur Abgabe. Flexible Rahmenbedingungen machen die Integration in einen neuen medizinischen und unternehmerischen Kontext möglich. Weitere Details auf Anfrage.

### Gynäkologische Praxis im Großraum Stuttgart zur Abgabe

Gesellschaftsanteil an hocheffizienter und bestens etablierter BAG mit breitem Spektrum und etablierten Spezialleistungen im Großraum Stuttgart zur Abgabe. Weitere Details auf Anfrage.

### Die Chance für zahnärztliche Unternehmer!

Mehrere etablierte Großpraxen, Zahnkliniken, MVZ, modern geplant und ausgerüstet, zur Beteiligung bzw. Übernahme bereit. Weitere Details auf Anfrage.

### Erfolgreiche und umsatzstarke Frauenarztpraxis zur Abgabe bereit

Mit zwei Zulassungen und Belegarztstätigkeit in attraktiver Lage in München (Nymphenburg). Weitere Details auf Anfrage.

### Hausarztpraxis am Bodensee zur Abgabe bereit

Schöne Einzelpraxis, ca. 300T€ Umsatz, ausbaufähig, in toller Gegend abzugeben.

## KONTAKT

**Für weitere Informationen kontaktieren Sie uns!**

**Sachverständigeninstitut  
Prof. Dr. Wolfgang Merk**

München/Ulm  
Tel.: 0731 - 140 343 50  
[info@wm-institut.de](mailto:info@wm-institut.de)

### Unsere Leistungen

- Gutachterliche Tätigkeit für alle betriebswirtschaftlichen Fragestellungen im Gesundheitswesen
- Unternehmens- und Praxisbewertung
- Kooperationsberatung
- M&A-Beratung
- Strategisches Management
- Betriebswirtschaftliche Testate
- Risk-Analysis und externes Rating
- Research
- Schulungen und Seminare

## Gesuche

### Radiologische und strahlentherapeutische Praxen gesucht

Gesucht werden im Auftrag eines Investors radiologische und strahlentherapeutische Praxen, gerne mit mehreren Standorten.



# HEALTH CARE NUMBERS

## Daten und Fakten



# 75%

Laut Statistischem Bundesamt schätzen rund 75 % der Erwachsenen in Deutschland ihren Gesundheitszustand als gut oder sehr gut ein.

# 15 Jahre

# 10.000 Testpersonen

Durchschnittlich bis zu 10.000 Testpersonen und 15 Jahre benötigt die Entstehung eines neuen Arzneimittels.



## Arztkontakte

Die Arztkontakte bei Männern belaufen sich durchschnittlich auf rund 8 Besuche im Jahr. Das sind rund 3 Kontakte weniger als beim weiblichen Geschlecht. Im Alter zwischen 30 und 39 Jahren sinkt diese Zahl bei den Männern sogar auf 4 Kontakte jährlich.



Die häufigste Todesursache in Deutschland bleibt weiterhin die koronare Herzkrankheit. Obwohl sich die Überlebenschancen verbessert haben, sterben rund 16 % der Männer und 13 % der Frauen in Deutschland daran.

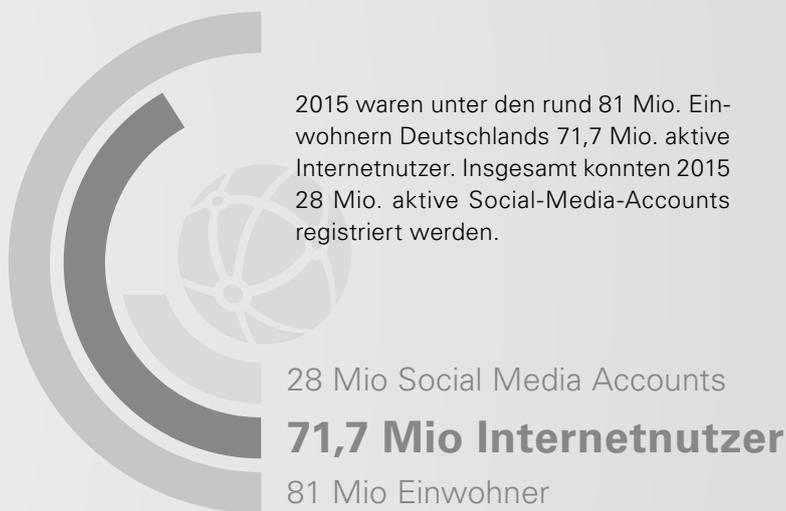


# 30%

Über 30% aller Krebstodesfälle könnten durch einen gesunden Lebensstil vermieden werden.

# 38,10 Stunden

Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit betrug 2014 in Deutschland 38,1 Stunden bei einer Vollzeitbeschäftigung, in Teilzeit 15,9 Stunden.



**1.211€** pro Jahr

Statistiken zum deutschen E-Commerce-Markt 2015 zeigen, dass bundesweit im Schnitt 1.211 € pro Person pro Jahr online ausgegeben werden. Dabei bestellen die deutschen Online-Shopper am meisten Bekleidung, Unterhaltungselektronik und Bücher über das Internet. Unter den aktivsten im Online-Markt ist die Altersgruppe der 30- bis 39-Jährigen.



2014 lag der Gesamtumsatz an Medizinrobotern bei rund 1,3 Mrd. \$. Insgesamt wurden 1.224 Medizinroboter, bspw. für Operationen oder Therapien, verkauft.



Der Umsatz im deutschen Online-Handel betrug 2015 41,7 Mrd. €. 2014 lag der Umsatz bei 37,1 Mrd. €.



Bis 2025 müssen etwa 20.000 Hausärzte aufgrund des Eintritts in den Ruhestand ersetzt werden.

# IMPRESSUM

## **Herausgeber und verantwortlich im Sinne des Presserechts**

Medinomicus GmbH  
Zur Hammerschmiede 20  
89287 Bellenberg  
info@medmaxx.de

## **Geschäftsführung**

Diplom-Ökonomin Heike Merk  
Amtsgericht Memmingen, HRB 13592  
USt.-IdNr. DE 264429940

## **Redaktion**

Sachverständigeninstitut  
Prof. Dr. Wolfgang Merk\*  
Hirschstraße 9  
89073 Ulm  
Tel.: 0731 140 34 35 - 0  
info@wm-institut.de

## **Gestaltung & Satz**

IKONS INTERMEDIA CONCEPTS GmbH  
www.ikons.de

\* Von der IHK München und Oberbayern öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zur Bewertung von Unternehmen und Praxen im Gesundheitswesen, Betriebsanalysen und Betriebsunterbrechungsschäden.

## **Datenschutz**

Copyright 2015 Medinomicus GmbH, 89287 Bellenberg, Deutschland. Alle Rechte vorbehalten. Bei Zitaten wird um Quellenangabe „Medinomicus GmbH“ gebeten. Vorstehende Angaben stellen keine Anlage-, Rechts- oder Steuerberatung dar. Alle Meinungsäußerungen geben die aktuelle Einschätzung der Redaktion wieder, die nicht notwendigerweise der Meinung der Medinomicus GmbH oder ihrer assoziierten Unternehmen entspricht. Alle Meinungen können ohne vorherige Ankündigung geändert werden. Die Meinungen können von Einschätzungen abweichen, die in anderen von der Medinomicus GmbH veröffentlichten Dokumenten, einschließlich Research-Veröffentlichungen, vertreten werden. Die vorstehenden Angaben werden nur zu Informationszwecken und ohne vertragliche und sonstige Verpflichtung zur Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Angemessenheit der vorstehenden Angaben oder Einschätzungen wird keine Gewähr übernommen.

## **Bildnachweis:**

© Visualimpact.ch | Thomas Senf (S. 2, 5)  
© fotolia.com (S. 1, 3, 16)  
© shutterstock.com (S. 3, 6, 18, 19, 23, 26)